



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg,  
Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster  
Dezernate 52

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6

**nur per Email**

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

09.11.2021  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-3/ IV-4  
61.05.09.05.  
bei Antwort bitte angeben  
Frau Umlauf-Schülke

Telefon: 0211 4566-856  
petra.umlauf-  
schuelke@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Umsetzung der Mantelverordnung in Nordrhein-Westfalen**

- 1. Erhebung zu Verfüllungen zum Stand 31.12.2021**
- 2. Erarbeitung von Vollzugshilfen**

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 43 am 16. Juli 2021) ist der langjährige Prozess zur Verabschiedung der sog. Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) abgeschlossen. Die Mantelverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Mit der sog. Mantelverordnung werden bundesweit einheitliche Vorgaben für die wichtigsten Verwertungswege mineralischer Abfälle geschaffen. Das betrifft das Recycling und die Verwendung dieser Materialien in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus. Durch Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden erstmals - mit bundesweiter Geltung - einheitliche Vorgaben für die Verfüllung von Abgrabungen in Kraft gesetzt.

Artikel 5 der Mantelverordnung sieht Evaluierungsfristen und ein bundesweites Monitoring der Auswirkungen der Mantelverordnung auf die Stoffströme vor. Die Landesregierung beabsichtigt, das bundesweite Monitoring durch ein Monitoringprogramm der relevanten Stoffströme mineralischer Ersatzbaustoffe in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



### Erhebung zum Stand der Verfüllung in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Ziel der Vorbereitung eines Monitoringprogramms zur Begleitung der Evaluierungsphase der Mantelverordnung bitte ich die Bezirksregierungen um die Durchführung einer Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten zum Stand der Verfüllungen. Dazu bitte ich die Daten (u.a. Restvolumen und Restlaufzeiten von Verfüllungen sowie den jeweils zugelassenen Materialqualitäten und jährlichen Verfüllmengen) zu den in Betrieb befindlichen Verfüllungen jeweils für jeden einzelnen Standort zu ermitteln und in die **als Anlage beigefügte Excel-Tabelle** einzutragen. Im Rahmen dieser Erhebung sollen Verfüllungen von Abgrabungen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe (z.B. Kies, Sand, Ton, Natursteingewinnung in Steinbrüchen) erfasst werden, soweit extern angefallene mineralische Abfälle dort entsorgt werden können. Daten zu Verfüllungen, die auf Grundlage des Wasserrechts, Abgrabungsrechts, Baurechts oder des Bergrechts genehmigt sind, sollen gleichermaßen erhoben werden. In die Erhebung einbezogen werden sollen auch laufende Verfüllmaßnahmen zum Massenausgleich, der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, Geländeivellierung oder des Landschaftsbaus (vgl. § 6 Absatz 1 i.V. mit § 8 Abs. 3 Neufassung BBodSchV), sofern das Gesamtverfüllvolumen der jeweiligen Maßnahme mehr als 5.000 m<sup>3</sup> Bodenmaterial beträgt.

Die Datenerhebung zu den Verfüllungen wird auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Berichts zur Deponiesituation in Nordrhein-Westfalen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW benötigt.

Darüberhinaus bitte ich in der beigefügten Excel-Tabelle im Tabellenblatt „Anzeigen § 2 LBodSchG“ für das Erhebungsjahr 2021 die Anzahl der vorgelegten Anzeigen für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 2 Absatz 2 LBodSchG sowie die auf dieser Grundlage auf- bzw. eingebrachten Mengen an Bodenmaterial je Kreis/ kreisfreie Stadt zu übermitteln.

**Die Bezirksregierungen bitte ich um Weiterleitung der Datenerhebung an die Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die ausgefüllte Tabelle mit den Einzelmaßnahmen für Ihren jeweiligen Regierungsbezirk bitte ich im Excel-Format ausschließlich per Email bis zum 15.02.2022 zu übermitteln an [petra.umlauf-schuelke@mulnv.nrw.de](mailto:petra.umlauf-schuelke@mulnv.nrw.de).**



Es ist beabsichtigt, für die Dauer des Monitoringprogramms die Abfrage jährlich zu den jeweils im Rahmen von Verfüllmaßnahmen eingesetzten Bodenmaterialmengen und ggf. weiteren Abfallmengen zu wiederholen.

#### Vollzugsfragen zur Ersatzbaustoffverordnung

Die Einführung der neuen Ersatzbaustoffverordnung erfordert eine Sensibilisierung und Aufklärung der Wirtschaftsakteure und Vollzugsbehörden für die neue Rechtslage. Sofern zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Bezirksregierungen oder Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bereits Vollzugsfragen für die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung erkennbar sind, bitte ich mir diese ebenfalls bis zum 15.02.2022 zu berichten.

Im Auftrag

Gez. Prof. Dr. Utermann